

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wasserkraftanlage Hals – Stadt Passau**

**Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung der Ilz durch Aufstauen, Ableiten
und Wiedereinleiten von Wasser**

durch die Stadtwerke Passau GmbH, Regensburger Str. 29, 94036 Passau

hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen

Die Stadtwerke Passau GmbH hat mit Schreiben vom 15.12.2025 die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens (§ 8 WHG -Wasserhaushaltsgesetz-) für die Neubewilligung der Wasserkraftanlage Hals beantragt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

- das Aufstauen der Ilz auf eine Höhe von 301,40 m ü.NN (Stauziel),
- die Ausleitung einer Wassermenge von 26,73 m³/s an der Ilz in den Ausleitungskanal zum Ausleitungskraftwerk Hals,
- die Wiedereinleitung der abgeleiteten Wassermenge über den Unterwasserkanal in die Ilz,
- die Ableitung einer Wassermenge von 3,45 m³/s an der Wehranlage, davon 3,00 m³/s in die Restwasserturbine und 0,45 m³/s in die Fischwanderhilfe,
- sowie die Wiedereinleitung in das Mutterbett der Ilz zur Sicherung des Restwasserabflusses.

Das beantragte Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 WHG dar. Für den Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 7 UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der Träger des Vorhabens hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Die Genehmigungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz und Klima, untere Wasserrechtsbehörde.

Die Planunterlagen, aus denen die Details ersichtlich sind sowie der UVP-Bericht werden ab dem 05.01.2026 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 05.02.2026) in der Dienststelle Umweltschutz und Klima der Stadt Passau, Rathausplatz 1, Altes Zollamt, 1. Stock, Zimmer 117, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

1. Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 9 UVPG bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 05.03.2025 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Passau erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Die Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 5 i.V.m Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Stadt Passau mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
5. Über die Einwendungen wird zum Abschluss des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Bewilligung) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können für den o.g. Zeitraum der Auslegung auch auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <https://www.passau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>
Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

7. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird außerdem darauf hingewiesen, dass
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Bewilligung oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen den nach § 16 UVPG vorzulegenden Umweltbericht enthalten,
 - die Antragsunterlagen, der UVP-Bericht sowie die maßgeblichen naturschutzfachlichen Beiträge der Planunterlagen auch im zentralen Internetportal (§ 20 Abs. 1 UVPG) unter <https://www.uvp-verbund.de/portal>, Stichwort "WKW Hals", öffentlich bekannt gemacht werden,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG darstellt sowie
 - die Öffentlichkeit hiermit nach § 19 UVPG unterrichtet ist.

Passau, den 18.12.2025

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister